KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2026

Nr. 2026/1698

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für die IV-Stelle Solothurn

---

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsgremien (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, die Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und der GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art sowie der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Die IV-Stelle Solothurn beantragt den Zugriff auf Daten der Einwohnerregisterplattform im Zusammenhang mit der Durchführung der Invalidenversicherung, um ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen und ihre Aufgaben effizient erfüllen zu können.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Bemerkung zum Datenfeld «AHV-Nr.»: Gemäss den Artikeln 153d bis 153f AHVG müssen Behörden, die die AHV-Nummer systematisch verwenden, technische und organisatorische Massnahmen ergreifen. Es besteht zudem eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Ausgleichsstelle. Die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen (z.B. Anpassung des ISDS-Konzepts) sind zwingend umzusetzen.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Bemerkung zum Datenfeld «AHV-Nr.»: Die Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden schliesst sich der Bemerkung der Beauftragten für Information und Datenschutz an.

Bemerkung zum Datenfeld «Haushaltsart»: Es ist bei der Antragstellerin zu klären, weshalb dieses Datenfeld für den vorgesehenen Prozess relevant ist. Gemäss Rückmeldung der Antragstellerin ist die Unterscheidung zwischen Privat- und Kollektivhaushalt für den Anwendungsfall nicht relevant.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Vorbehalt zum Datenfeld «Haushaltsart»: Da das Datenfeld gemäss Rückmeldung der Antragstellerin für den vorgesehenen Anwendungsfall nicht relevant ist, wird es mit einem Vorbehalt versehen und entsprechend nicht freigegeben.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird unter Berücksichtigung des eingebrachten Vorbehalts genehmigt. Der Zugriff auf das vom Vorbehalt betroffene Datenfeld «Haushaltsart» wird nicht bewilligt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9571
Vorbehalte und Entscheide der Berechtigungsgremien

Verteiler

IV-Stelle Solothurn
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo), c/o Michael Steiner, Golpen 1, 4657 Dulliken